



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 12. März 2020

Nr. 07

Inhalt:

Seite

**Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt
über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen**

68-70

**Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister
 Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt über das Verbot
 von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen**

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem pandemisch auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland und auch in Sachsen-Anhalt aus.

Die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, erlässt daher als zuständige Behörde für das gesamte Stadtgebiet Magdeburg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus auf der Grundlage des §§ 28 Absatz 1 Satz 2 und 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen und Ansammlungen von
 Personen mit mehr als 1000 Personen anlässlich der Eindämmung der
 Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im
 Folgenden "SARS-CoV-2")**

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg untersagt ab sofort alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im gesamten Stadtgebiet Magdeburg.
 Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen. Maßstab ist die Anzahl der Besucher, die gleichzeitig anwesend sind.
2. Die Anordnung der Ziffer 1 wird zunächst bis zum 19. April 2020 befristet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

I.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem (ZustVO IfSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz–GDG LSA vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

II.

Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, nunmehr auch in Sachsen-Anhalt untersagt die Landeshauptstadt Magdeburg vorsorglich vorerst bis zu dem im Tenor dieser Verfügung bestimmten Zeitpunkt Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen. Das Verbot von Großveranstaltungen ist zur Risikominimierung geeignet und notwendig, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung dieses Virus in den letzten Wochen mit den ersten Todesfällen bundesweit sind bei dieser Entscheidung die medizinfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und somit jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucherzahl mit mehr als 1000 Personen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Virus Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Denn durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es ohne weiteres zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

In diesem Zusammenhang kommt Großveranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Diese bieten Grundlage für eine massenhafte Ausbreitung von Krankheitserregern, da die Menschen dort über längere Zeit auf engstem Raum zusammen sind.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, das Risiko von Übertragungen einzudämmen und die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Das Verbot von öffentlichen Versammlungen mit mehr als 1000 Teilnehmern ist dazu generell geeignet. Es kann damit erreicht werden, die Zahl der Erkrankungen in eine zeitliche Länge zu ziehen. Dadurch wird die Schaffung medizinischer Ressourcen (z. B. Betten für Notfallpatienten) für die am Virus erkrankten Menschen begünstigt und einer Überlastung der medizinischen Ressourcen des Gesundheitswesens vorgebeugt.

Die getroffene Maßnahme in Form der Untersagung von Großveranstaltungen ist auch notwendig. Denn die Identifizierung und Anordnung von Quarantänemaßnahmen bei Teilnehmern von Großveranstaltungen ist zwar nicht Unmöglich, aber sehr zeitintensiv und binden die personellen Ressourcen, der damit betrauten Behörden. Darüber hinaus entstehen neue Ansteckungsherde, nachdem die Teilnehmer die Großveranstaltungen verlassen haben.

Das Auswahlermessen ist bei der getroffenen Entscheidung dahingehend reduziert, dass nur

eine Absage der Veranstaltung oder wie zum Beispiel bei sportlichen Großveranstaltungen eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

Ein milderer, ebenso wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks als die Untersagung der Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1 der Verfügung ist nicht ersichtlich.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch Großveranstaltungen nicht ausreichend mildern.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit einer Teilnehmerzahl bzw. Besucherzahl von mehr als 1000 Personen nicht durchzuführen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren bei einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Eine bloße Beobachtung gemäß § 29 IfSG ist als Schutzmaßnahme bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern nicht zielführend, da bis zur Feststellung von Symptomen (z.B. im Wege des Fiebermessens) durch die Tröpfcheninfektion bereits andere Mitbesucher angesteckt werden können.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne und damit angemessen. Das Verbot von Großveranstaltungen steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

Die Schutzgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit i.S.v. Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes sind absolut vorrangig.

Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der betroffenen Veranstalter bzw. Teilnehmer zurücktreten.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch im Hinblick darauf gewahrt, dass die Verfügung vorerst befristet wird und somit die Möglichkeit besteht, geplante Veranstaltungen nachzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,**
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder**
- 3. durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de**

erhoben werden.

Magdeburg, den 11. März 2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.